

104 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (81 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1971).

Der gegenständliche Gesetzentwurf enthält außer der Verlängerung des Marktordnungsgesetzes 1967 um ein weiteres Jahr, das ist bis 31. Dezember 1972, eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen. Hervorzuheben ist hier im Bereich der Milchwirtschaft der Auftrag an den Fonds, im Rahmen des Preisausgleichsverfahrens auf eine Verbesserung der Kostensituation hinzuwirken. Diese Fondsaufgabe stellt einen weiteren und bedeutsamen Schritt auf dem Weg dar, zu einer Strukturverbesserung in der Molkereiwirtschaft zu gelangen; zur Durchführung dieser Bestimmung ist von besonderem Wert, daß die Einführung einer Kostenstellenrechnung nach einheitlichen Grundsätzen (§ 16) dem Fonds einen aussagefähigen externen Betriebsvergleich ermöglichen soll. Ein weiterer Schwerpunkt der Novelle ist die Anpassung der Warenkataloge (§§ 2, 22 und 37 des Gesetzes) an die Nomenklatur des Zolltarifes, wodurch hinsichtlich der Marktordnungswaren einer allgemeinen Praxis gefolgt und die Abwicklung des Warenverkehrs mit dem Ausland erheblich erleichtert wird.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1971 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Doktor Leitner, Pfeifer, Dr. Lanner, Breiteneder, Hietl und der Ausschußobmann sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs.

Abänderungen wurden seitens der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Meißl, u. zw. hinsichtlich der Art. I und II Z. 24 (Weg-

fall der Befristung), und der Abgeordneten Hietl, Pfeifer und Meißl hinsichtlich der Art. II und III (Wegfall der Ziffern 13 und 14) beantragt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt auf Grund seiner Beratungen zur Neufassung der Warenkataloge (§§ 2, 22 und 37) fest, daß die zum Teil erheblichen Abweichungen vom derzeitigen Wortlaut dieser Bestimmungen grundsätzlich keine materiellen Änderungen bewirken. So erfaßt z. B. der Begriff „Butter“ in der vorgeschlagenen Fassung des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, wie sich aus den für die Auslegung heranzuziehenden Erläuterungen zum Zolltarif ergibt, auch zur Erhöhung der Haltbarkeit gesalzene MilCHFette sowie „eingeschmolzene Naturbutter (Butterschmalz)“.

Weiter hat sich der Ausschuß mit der Änderung des § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes befaßt; er hält hinsichtlich dieser Bestimmung die aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage erkennbare Absicht für richtig, im Inland bestehende wirtschaftliche Betriebe als Maßstab heranzuziehen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der diesem Bericht begedruckten Abänderungen vom Ausschuß mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Meißl fand keine Mehrheit.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (81 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, am 6. Dezember 1971

Stögner
Berichterstatter

Minkowitsch
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 81 der Beilagen

1. Art. II Z. 13 und 14 haben zu entfallen; die folgenden Z. 15 bis 24 des Art. II erhalten die Bezeichnungen 13 bis 22.

2. Art. III Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, hinsichtlich des durch Art. II Z. 8 eingefügten § 17 Abs. 10, soweit er sich auf den allgemein festzusetzenden Importausgleich nach § 17 Abs. 5 bezieht, und hinsichtlich des durch Art. II Z. 14 neu gefaßten § 37 Abs. 6 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe ihrer Wirkungsbereiche,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 7 geänderten § 17 Abs. 1 und des durch Art. II Z. 8 einge-

fügten § 17 Abs. 10, soweit er sich auf § 17 Abs. 8 bezieht, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 12 geänderten § 26 und des durch Art. II Z. 16 eingefügten § 39 Abs. 10 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

hinsichtlich des durch Art. II Z. 8 eingefügten § 17 Abs. 10, soweit er sich auf § 18 bezieht, der Bundesminister für Finanzen und

hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“